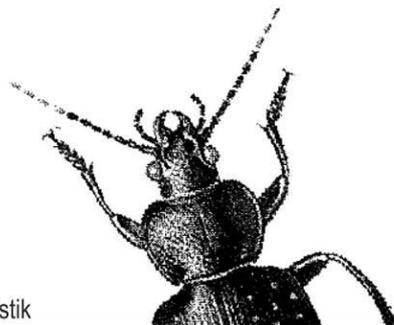
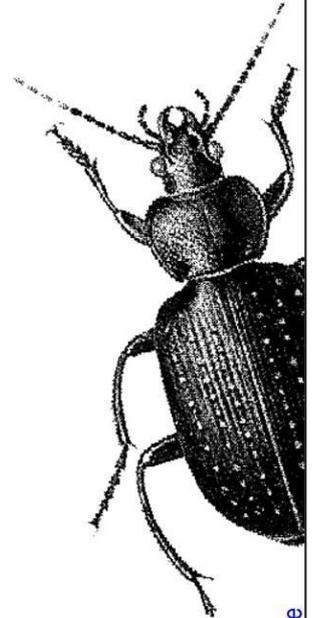


Uniklinik RWTH Aachen

B-Plan 977 neu

Bauvorhaben Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg

Artenschutzprüfung (ASP) - Stufe I



Uniklinik RWTH Aachen

B-Plan 977 neu

Bauvorhaben Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg

Artenschutzprüfung (ASP) - Stufe I

Gutachten im Auftrag von:

ukafacilities GmbH

Aachen

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW, Erstellung
Artenschutzprüfung)

Dr. Thomas Esser (Auswertung, Korrekturen)

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im Oktober 2022

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtsgrundlagen	5
2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches.....	9
3. Vorgehensweise und Methodik	10
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	10
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	10
4. Beschreibung der Planung und seiner Auswirkungen.....	11
4.1 Baubedingte Wirkungen	12
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	13
5. Mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	15
5.1 Aktueller Zustand des Vorhabenbereichs	15
5.2 Potenziell vorkommende Arten im Raum.....	19
5.3 Mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	20
5.3.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten.....	20
5.3.2 Planungsrelevante Vogelarten	21
5.3.3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	24
6. Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	26
6.1 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	26
6.2 Denkbare verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten	28
6.2.1 Europäische Vogelarten.....	28
6.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	30
7. Zusammenfassung und Fazit	31
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen	33

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Im ca. 2,40 ha großen Plangebiet südlich der Kullenhofstraße und nördlich der Hans-Böckler-Allee im Aachener Bezirk Laurensberg werden Erweiterungsbauwerke der Bestandsgebäude für die Uniklinik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen geplant, um weiterhin medizinische Versorgung, Forschung und Lehre auf höchstem Niveau sicherstellen zu können. Die hier vorhandene Verwaltungs- und Wohnbebauung entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die bestehende Bebauung soll langfristig durch eine modulare Bauweise ersetzt beziehungsweise ergänzt werden.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Mit vorliegender Artenschutzprüfung der Stufe I soll das Lebensraumpotenzial für geschützte Arten ermittelt und ggf. Hinweise zu notwendig werdenden Bestandsaufnahmen artenschutzrechtlich relevanter Arten gegeben werden, sofern artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht von vorne herein ausgeschlossen werden können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach dessen Abs. 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich sind die folgenden Voraussetzungen:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

(...)

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben erläutert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Auslegungsleitfäden der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen insbesondere infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (vgl. hierzu LÜTTMANN 2007,

TRAUTNER 2008, MUNLV 2008). Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab.

Als Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b, vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008 und MKULNV 2016).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MKULNV (2016) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte artspezifische Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MKULNV 2016).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen

Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a) Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b) die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden oder
- c) es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Aachen im Bezirk Laurensberg auf dem Gelände des Universitätsklinikums der RWTH Aachen südlich der Kullenhofstraße und nördlich der Hans-Böckler-Allee. Nördlich des Vorhabenbereiches befindet sich das Hauptgebäude des Universitätsklinikums mit dem vorgelagerten Parkplatz, östlich schließen hinter dem Parkhaus der Uniklinik und dem Pariser Ring ein Stadtpark und der Aachener Westfriedhof an. Im Süden befinden sich Wohn- und ein Schulgebäude sowie die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und im Westen erstreckt sich großflächig Wohnbebauung.

Das Gelände des Bebauungsplans beinhaltet die Gebäude für Vorstand und Verwaltung der Klinik, das Personalwohnheim, einen Parkplatz, die psychiatrische Tagesklinik sowie die Nebengebäude der psychiatrischen Klinik. Das Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung durch eine teils mit Bäumen bestandene Grünanlage mit darin befindlichen Fußwegen geteilt. Lage und Abgrenzung des Plangebiets können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Abbildung 1: Umgebung und Lage des Vorhabenbereichs im Stadtteil Aachen-Laurensberg.

Zwischen den Bestandsgebäuden befinden sich teils großflächige Rasenflächen mit Einzelbäumen, größere Baum- und Gebüschbestände finden sich westlich und östlich des Weges, der das Gebiet in Nord-Süd-Richtung teilt. Die südlich gelegene Klinikverwaltung sowie das Personalwohnheim sind mehrgeschossige hohe Gebäude, die in Plattenbauweise gefertigt sind.

3. Vorgehensweise und Methodik

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2022) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2019) für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5202 Aachen, in dem der Vorhabensbereich liegt, sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung im März 2022 (10.03.2022).

Außerdem wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2019) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabensbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt. Eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung der Planung und seiner Auswirkungen

Der Bebauungsplan Nr. 977 wird aufgestellt, da die Uniklinik RWTH Aachen (UKA) erweitert und modernisiert werden muss, um sowohl für den klinischen als auch den nicht-klinischen Bereich dem heutigen Raumbedarf Rechnung zu tragen.

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung von der Uniklinik RWTH Aachen zugeordneten Wohnungen, klinischen Einrichtungen sowie Büro- und Verwaltungsflächen gesichert werden. Der Bebauungsplan soll als Angebotsplan mit dem Ziel entwickelt werden, flexible Entwicklungsmöglichkeiten für die Uniklinik Aachen zu schaffen, um auf den jeweiligen Erweiterungsbedarf der Uniklinik Aachen reagieren zu können. Die bestehende Bebauung soll langfristig durch eine modulare Bauweise ergänzt und ersetzt werden. Im Ergebnis sollen großzügig dimensionierte Baufelder festgelegt werden, um flexible Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für die Uniklinik RWTH Aachen planungsrechtlich zu sichern. Eine Gestaltungsmöglichkeit ist im Rahmen einer städtebaulichen Machbarkeitsstudie entwickelt worden (siehe nachfolgende Abbildung).

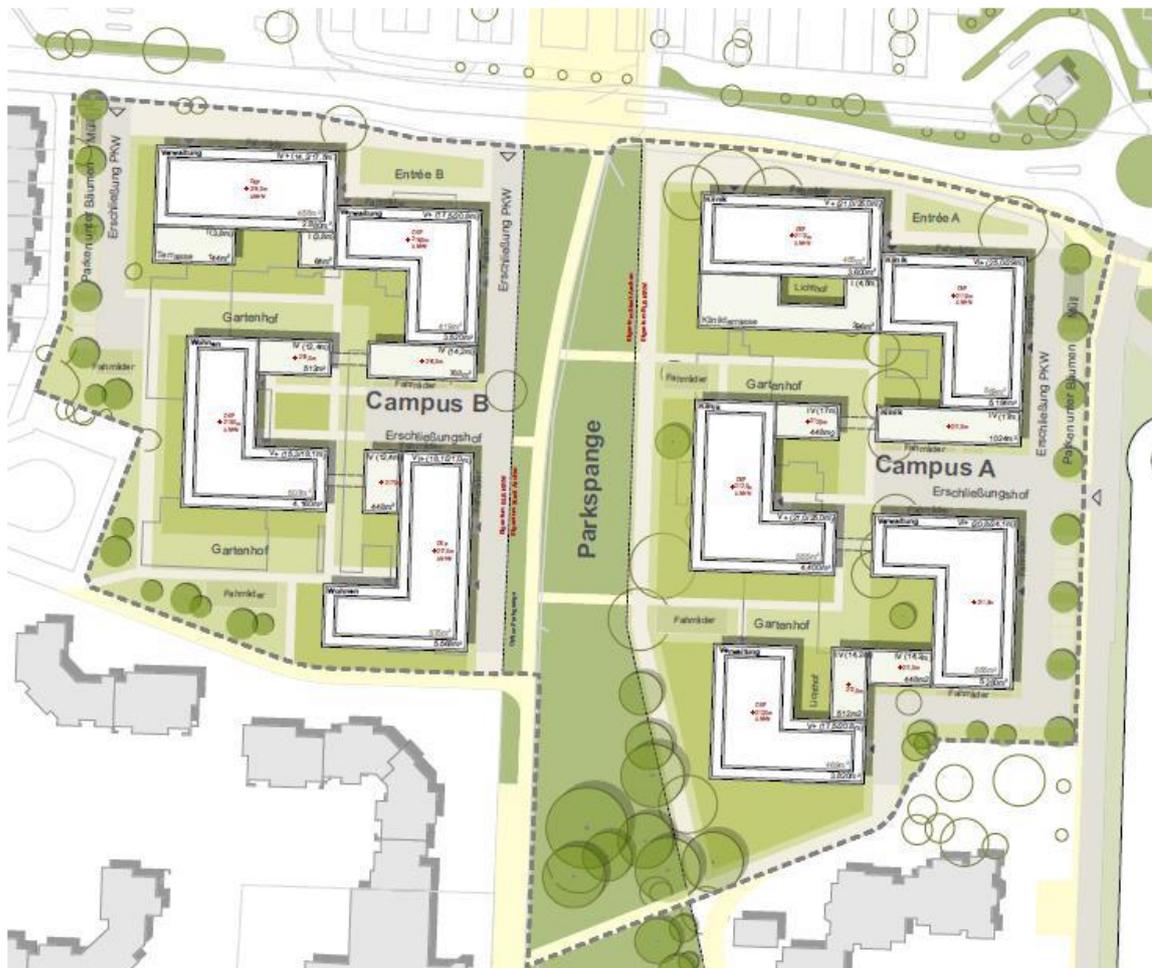


Abbildung 8: Ausschnitt Städtebauliche Machbarkeitsstudie, rha 2016 (Quelle: Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung).

Entlang der öffentlichen Grünfläche sind keine Stellplätze zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass die öffentliche Grünfläche von Verkehr freigehalten wird und der Naherholungscharakter der öffentlichen Grünfläche gestärkt wird. Diese ca. 4.800 m² große Fläche wird als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) festgesetzt und soll entsprechend ihrem Bestand gesichert werden.

Im Plangebiet befindet sich teilweise Baumbestand, der zur Begrünung des Plangebietes beiträgt. Durch die Realisierung des Vorhabens wird ein Teil des Baumbestandes in Anspruch genommen. Darunter sind auch Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen fallen. Diese Bäume sind entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen auszugleichen.

Nachfolgend werden die sich aus der geplanten Bebauung ergebenden Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten dargestellt.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Rodung von Gebüschstrukturen und Bäumen, welche für einzelne Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen könnten. Auch sind sukzessive und nach Bedarf notwendig werdende Rückbauarbeiten an dem zurzeit vorhandenen Gebäudebestand denkbar. Diesbezüglich sind die geplanten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Lebensraumangebot artenschutzrechtlich relevanter Arten näher zu betrachten.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen, die eigentliche Vorhabenfläche bereits versiegelt ist oder durch nährstoffreiche Lebensräume geprägt wird. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störsensibler Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die umgebende Siedlungsstruktur und Straßenverkehr) zu beachten. Auch hier ist nicht mit nachhaltigen Zunahmen von Störwirkungen zu rechnen.

- **Erschütterungen**

Mit dem Abriss der Bestandsgebäude und der geplanten Neubebauung sind auch Erschütterungen verbunden. Diese könnten zu Auswirkungen auf Arten führen, z.B. wenn Fledermäuse Quartiere in den betroffenen oder angrenzenden Gebäuden bzw. den angrenzenden Bäumen besitzen und dort baubedingte Erschütterungen entstehen würden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Beim Rückbau und der nachfolgenden Neubebauung könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien, wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust der betroffenen Flächen und Strukturen und ihrer jeweiligen Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von Gebäuden und vereinzelt von Bäumen und Sträuchern. Die zentrale ca. 4.800 m² große Grünfläche wird als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) festgesetzt und soll entsprechend

ihrem Bestand gesichert werden. Durch die Realisierung des Vorhabens wird aber ein Großteil des Baumbestandes in Gebäudenähe in Anspruch genommen. Um Wegeverbindungen und Verknüpfungen zur zentralen öffentlichen Grünfläche herzustellen, sehen die beiden Baufenster Einschnitte vor. Es ist davon auszugehen, dass entlang dieser Achsen neue Gehölzstrukturen entstehen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die geplante Bebauung und Nutzung führt nicht zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld des Vorhabenbereiches, etwa durch Hinderniswirkungen von Gebäuden sowie durch die verstärkte Frequentierung des Bereiches durch Menschen und Fahrzeuge, da die Fläche selbst und ihre Umgebung bereits bebaut sind und der Bereich somit durch die siedlungstypische Nutzung vorbelastet ist. Zudem liegt das Grundstück direkt an mehreren Straßen. Vorkommen besonders störepfindlicher Arten sind hier von vorneherein nicht zu erwarten.

Bei der Bebauung ist bei der Bauart auf die Möglichkeit einer Gefährdung von Individuen durch Vogelschlag zu achten. Hierbei spielt sowohl die Gestaltung der Häuserfassaden als auch die Umgebung der entstehenden Bebauung eine Rolle. Die umliegenden Flächen sind bereits bebaut und damit für die meisten Vogelarten nur eingeschränkt geeignet. Sollten vorhabenbedingt größere spiegelnde oder durchsichtige Glasflächen entstehen, sind diese auf das vorhandene Vogelschlagrisiko zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit, dass Vögel mit den Glasscheiben kollidieren, vorzusehen.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander-, Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Das hier betrachtete Grundstück ist bereits von Wohnbebauung umgeben. Die hier vorzufindenden Siedungsstruktur ist weder als Trittstein noch als Vernetzungskorridor für spezialisierte Tierarten einzustufen.

5. Mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten. Dabei wird das Lebensraumpotenzial vor Ort mit den Habitatansprüchen der jeweiligen Arten abgeglichen.

5.1 Aktueller Zustand des Vorhabensbereichs

Das Plangebiet besteht aus mehreren höheren, mehrstöckigen Gebäuden, die teilweise in Plattenbauweise hergestellt worden sind. Die Gebäude sind insgesamt arm an Ritzen und Spalten, in denen sich artenschutzrechtlich relevante Arten ansiedeln können. Ein gelegentliches Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten wie etwa Hausrotschwanz oder auch von Nischenbrütern wie z.B. Star ist jedoch in dem insgesamt großen und aus vielen Gebäuden bestehenden Bestand nicht vollkommen ausgeschlossen. Auch eine Ansiedlung gebäudebewohnender Fledermausarten, darunter insbesondere der siedlungstypischen Zwergfledermaus, ist im Gebäudebestand denkbar.

Zwischen den Gebäuden sind Grünflächen vorhanden, die neben weitgehend kurzrasigem Offenland auch mit Bäumen und Gebüsch bestanden sind. Während der Rasenflächen kein Potenzial für eine Ansiedlung artenschutzrechtlich relevanter Arten verfügen, da hier aufgrund der dauerhaften Anwesenheit von Besuchern keine Brutansiedlungen von wildlebenden Vogelarten oder Besiedlungen mit anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erwarten sind, verfügen die Gebüsche und Bäume über ein Lebensraumpotenzial für die Ansiedlung wildlebender Vogelarten der Gehölze. Dieses wird im nachfolgenden Kapitel 5.3 näher spezifiziert.

In das Plangebiet ist im Westen auch ein Teil einer Parkplatzfläche integriert. Diese besteht aus versiegelten Flächen mit vereinzelt, lockerem Baumbestand. Das Lebensraumpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ist in diesem Teilbereich stark eingeschränkt. Denkbar ist allenfalls eine Ansiedlung von siedlungstypischen, verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten der Gehölze wie z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig oder Ringeltaube.

Die nachfolgenden Abbildungen liefern einen Eindruck des Plangebiets mit den dort befindlichen potenziellen Lebensräumen für artenschutzrechtlich relevante Arten.



Abbildung 2: Eindruck der Vorhabenfläche: Im Vordergrund die psychiatrische Ambulanz, im Hintergrund der Plattenbau des Verwaltungsgebäudes. Der Gebäudebestand verfügt über eine geringe, aber nicht vollkommen auszuschließende Eignung für gebäudebrütende Vogelarten und gebäudebewohnende Fledermausarten, insbesondere die Zwergfledermaus.



Abbildung 3: Mehrgeschossiger Plattenbau der Klinikverwaltung. Blick Richtung Norden. Im Gebäudebestand sind Ansiedlungen von Vögeln und Fledermäusen denkbar.



Abbildung 4: Zentrale Grünfläche mit Fußweg Richtung Hauptgebäude der Uniklinik. Im Hintergrund rechts das Personalwohnheim der Klinik. Die Gehölze und langrasigen Grünflächen sind potenzielle Lebensräume von wildlebenden Vogelarten. Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Relevante Lebensraumfunktionen für Fledermäuse können die Grünstrukturen als Flugkorridore innehaben.



Abbildung 5: Das Personalwohnheim mit westlich angrenzender Grünfläche. Die Gehölzflächen können von Vögeln und Fledermäusen genutzt werden.



Abbildung 6: Blick auf den Parkplatz des Personalwohnheims, rechts das Klinik-Parkhaus. Auch hier bieten vor allem die Gehölzflächen ein Lebensraumpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten.



Abbildung 7: Plattenbau der Klinikverwaltung. Blick Richtung Norden.

5.2 Potenziell vorkommende Arten im Raum

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen dieser Arten abschätzen. In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Arten zusammengestellt, die im Quadranten 1 im Messtischblatt 5202 Aachen nachgewiesen sind.

Tabelle 1: Nachgewiesene planungsrelevante Arten im Quadrant 1 im Messtischblatt 5202 Aachen nach LANUV (2019).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	ZweifarbFledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Im Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (@LINFOS, LANUV 2015) sind keine Punktnachweise planungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich verzeichnet.

5.3 Mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

5.3.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebende Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Vom Vorhaben betroffen sind verschiedene Gebäude sowie Gebüsche, Bäume und heckenartige Strukturen. In diesen Bereichen sind Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten (Allerweltsarten) sowie ihr Auftreten als Nahrungsgäste nicht auszuschließen. Als potenzielle Brutvogelarten sind dies zum Beispiel die Arten Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Ringeltaube, Mauersegler, Hausrotschwanz, Haussperling, Ringeltaube, Rabenkrähe oder Zaunkönig.

5.3.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2019) im Quadrant 1 im Messtischblatt 5202 Aachen vorkommen.

Für die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Arten wird anhand der Erkenntnisse der Ortsbegehung eingeschätzt, ob sie im Vorhabenbereich und der nahen Umgebung vorkommen könnten oder nicht. Von den insgesamt 31 planungsrelevanten Vogelarten können 3 Arten als potenzielle Brutvogelarten im Vorhabengebiet angenommen werden. Dabei handelt sich um die Arten **Girlitz**, **Kuckuck** und **Star**, die vor allem in den ausgedehnteren Strauch- und Baumbeständen im Plangebiet als Brutvögel auftreten könnten. Eine Ansiedlung des Stars als Gebäude- oder Nischenbrüter am Gebäudebestand ist ebenfalls denkbar.

Neben den erwähnten potenziellen Brutvögeln sind im Plangebiet weitere Vogelarten denkbar, die hier aber nicht als Brutvögel, sondern höchstens potenziell als Nahrungsgäste denkbar sind. Zu nennen sind die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke und Waldkauz. Diese Arten könnten gelegentlich im Plangebiet auftreten. Eine essentielle Bedeutung der Flächen des Plangebiets als Teillebensraum für die erwähnten Arten kann jedoch von vorne herein ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Arten und die durch das Fundortkataster des LANUV im Umfeld festgestellten Arten im Betrachtungsraum. **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Grün hinterlegt:** Vorkommen als Brutvogel theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). **Gelb hinterlegt:** Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen, jedoch keine Betroffenheit zu erwarten, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten denkbar sind.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliche Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Bewohner halboffener, strukturreicher Kulturlandschaften und offener Wälder mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Besiedelt halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, junge Aufforstungen außerdem Grünländer und Brachen mit einzelnen Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung und der bestehenden Störwirkungen auszuschließen.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvogel ländlicher Gebiete. Bevorzugt heckenreiche Agrar- oder Heidelandschaften sowie Ruderalflächen. Auch teilweise in Gärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Vorkommen unwahrscheinlich, aber im zentralen Grünbereich nicht vollkommen auszuschließen.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufem. Brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Benötigt zur Nahrungssuche kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliche Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Besiedelt ruderale offenen Landschaften mit Gebüschstrukturen. Vorkommen unwahrscheinlich, aber im zentralen Grünbereich zumindest als gelegentlicher Nahrungsgast nicht vollkommen auszuschließen.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Heute werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Vielfach Vorkommen in der Nähe von dörflichen Siedlungen, bevorzugt in Parks, Gärten oder Friedhöfen. Vorkommen vor allem im zentralen Grünbereich, aber auch in anderen Gebüsch, nicht auszuschließen.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Besiedelt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Vorkommen als gelegentlicher Brutvogel nicht auszuschließen.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Kommt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Vorkommen als Brutvogel theoretisch denkbar.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Brutvorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung (ältere Bäume als Brutplätze) auszuschließen. Eine gelegentliche Nahrungssuche ist auf einzelnen Teilflächen denkbar.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brütet an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliche Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Vorkommen in mittelalten bis alten Laub- und Mischwäldern mit grobborkigem Baumbestand. Im Vorhabengebiet sind keine geeigneten Strukturen vorhanden.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Im Brutlebensraum benötigt er dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsflächen. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Brutvorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Nistplätze sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Brutvorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen. Eine gelegentliche Nahrungssuche ist auf einzelnen Teilflächen denkbar.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschern. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Brutvorkommen auszuschließen. Gelegentliche Nutzung des Vorhabensbereichs als Nahrungsraum möglich.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Benötigt als Höhlenbrüter ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich wohl Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Vorkommen als Brutvogel unwahrscheinlich, da kaum Baumhöhlen vorhanden, aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Auch als Nahrungsgast auf einigen Flächen nicht auszuschließen.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Art der reich strukturierten Weidelandschaften mit ausreichendem Angebot an Höhlenbäumen. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliche Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Nahrungsgebiete sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Brutplätze sind Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester. Brutvorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen. Eine gelegentliche Nahrungssuche ist auf einzelnen Teilflächen denkbar.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Vorkommen in strukturreichen Gebüsch und Hecken mit vorgelagerten krautreichen Offenlandbereichen. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Brutvorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung (größere Höhlenbäume) auszuschließen. Eine gelegentliche Nahrungssuche ist auf einzelnen Teilflächen denkbar.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Vorkommen in reich gegliederten, lichten Waldgebieten. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Vorkommen in reich gegliederten Waldgebieten mit stochebfähigen Böden. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brüdet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungsbeziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen.

5.3.3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle sind die im MTB gelisteten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Danach sind mehrere Fledermausarten innerhalb des Messtischblattquadranten nachgewiesen worden. Belege anderer im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Arten sind nicht aufgeführt.

Von den potenziell vorkommenden Fledermausarten können im Plangebiet einige Arten ausgeschlossen werden, da sie hier keine geeigneten Lebensräume vorfinden. Eine gelegentliche Nutzung von Quartieren durch die siedlungstypische **Zwergfledermaus** und

evtl. auch die **Breitflügelfledermaus** im Gebäudebestand ist aber nicht vollkommen ausgeschlossen. Die beiden Arten werden daher als potenziell vorkommend im Plangebiet eingestuft. Hinzu kommt der Abendsegler als potenziell denkbarer Nahrungsgast.

Tabelle 3: Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Grün hinterlegt:** Vorkommen mit Quartiernutzung bzw. als Reproduktionshabitat theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). **Gelb hinterlegt:** Vorkommen als Nahrungsgast /wandernd theoretisch denkbar. **Rot hinterlegt:** Vorkommen auszuschließen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliche Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Fledermausart der Siedlungslagen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebiets sind aufgrund der geringen Lebensraumeignung zwar unwahrscheinlich, aber nicht vollkommen ausgeschlossen.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Typische Waldfledermaus mit einer Bevorzugung von Nahrungsräumen an Gewässern. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art der Wälder und baumreichen Parks. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Fledermausart, die Bäume als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzt, aber auch in Siedlungslagen vorkommen kann. Der vorhandene Baumbestand weist keine relevante Eignung für eine Quartiernutzung auf, da die Bäume hierfür zu geringmächtig sind. Gelegentliche Vorkommen von nahrungssuchenden Abendseglern sind nicht ausgeschlossen.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Weit verbreitete und typische Fledermausart der Siedlungslagen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebiets sind denkbar.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, die zwar Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen kann, im Plangebiet aber keine geeigneten Lebensräume findet.
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Art nutzt keine Quartiere in NRW, kommt hier nur zur Zugzeit vor. Geeignete Balz- und Winterquartiere werden meist in höheren Gebäuden aufgesucht. Vorkommen wird ausgeschlossen.

6. Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden die nachfolgend dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

6.1 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorneherein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten so weit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2006) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2006, 2007), die solche Maßnahmen als “measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.
- Verminderungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selbst) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des entstehenden Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird also ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Projekt können für die unterschiedenen Teilflächen folgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden:

V1 Zeitliche Begrenzung des Rückbaus der Bestandsgebäude sowie der Inanspruchnahme der Vegetation zur Vorbereitung der Bautätigkeiten

Maßnahmen zur Beseitigung der Strauch- und Krautschicht sowie der Rückbau der Bestandsgebäude müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten und der Wochenstubenzeit einheimischer Fledermäuse stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere bzw. der Zeitraum der Zusammenkunft der Weibchen zur Jungenaufzucht. Hierdurch werden der Verlust von flugunfähigen Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die sukzessiven Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht und die Gebäudeabrisse sind außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September durchzuführen. Sollte eine unvermeidbare Notwendigkeit zur Flächeninanspruchnahme innerhalb dieses Zeitraumes bestehen, ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten (siehe V2).

Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien) eintritt.

V2 Kontrolle der vom Abriss betroffenen Gebäude auf Tiervorkommen (ÖBB)

Sollten der Rückbau von Bestandsgebäuden oder eine Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit der wildlebenden Vogelarten und der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden und damit Maßnahme V1 nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die die betreffenden Gebäude vor Beginn von Abrissarbeiten auf eine Nutzung durch Vögel und ggf. Fledermäuse zu kontrollieren. Durch diese Maßnahme kann vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen) eintritt.

Bei Feststellung von Vogel- oder Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach Aufgabe des Quartiers bzw. Abschluss der Brut.

6.2 Denkbare verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Wie im vorangegangenen Kapitel 5 dargestellt, sind im Bereich des Vorhabengebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus der Gruppe der Vögel und der Fledermäuse denkbar. Werden diese Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld berücksichtigt, ergeben sich unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die nachfolgend dargestellten verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte.

6.2.1 Europäische Vogelarten

Potentiell vorkommende nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum potentiell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten und nicht regional gefährdeten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Gast- und Brutvögel von vorneherein ausgeschlossen werden, da Maßnahmen zum Schutz von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Eier, nicht flügge Jungvögel) vorgesehen werden (Maßnahmen V1, V2). Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten, sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der

Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sowohl das Plangebiet als auch die Umgebung mit gehölzgeprägten Grünflächen durchzogen ist, auf die die potentiell betroffenen Arten ausweichen können. Die Flächeninanspruchnahme ist im Vergleich zu den vorhandenen Ausweichlebensräumen sehr gering.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutvorkommen/ Brutstätten können zwar in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in den großflächig vorhandenen umliegenden Lebensraumstrukturen ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da der Vorhabenbereich im Vergleich zum weiterhin in der Umgebung vorhandenen Lebensraumangebot keine essenzielle Bedeutung hat (vgl. MKUNLV 2016).

Potentiell vorkommende planungsrelevante und regional gefährdete Vogelarten, die nur als Gastvögel auftreten

Insgesamt sieben planungsrelevante Vogelarten sind als Gastvögel im Plangebiet nicht auszuschließen. Es handelt sich hierbei um die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke und Waldkauz, die als Nahrungsgäste auftreten könnten. Ein Vorkommen dieser Arten als Brutvögel ist auszuschließen, da die Flächen des Plangebiets keine geeigneten Brutplatzstrukturen aufweisen. Für diese potentiell betroffenen Gastvogelarten sind artenschutzrechtlich relevante Konflikte auszuschließen, und zwar aus den folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten auch potentiell nicht auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die potentiell höchstens als Gastvögel auftretenden Arten ebenfalls ausgeschlossen, da sie an möglichen Brutstandorten außerhalb des Plangebiets nicht von dauerhaften bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind und keine für lokale Vorkommen relevanten Störungen in Teilhabitaten (z.B. essenziellen Nahrungsräumen) entstehen.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten allenfalls für Gastvogelarten eintreten, die bestimmte Flächen im Untersuchungsgebiet regelmäßig

(traditionell) zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Für Gastvögel, die keine Bindung an bestimmte Lebensräume bzw. Strukturen im Untersuchungsgebiet aufweisen, sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten von vorneherein nicht zu erwarten. Dies trifft im vorliegenden Fall auf sämtliche potentiell denkbaren Gastvogelarten im Plangebiet zu.

Planungsrelevante Vogelarten, die im Plangebiet potentiell als Brutvögel denkbar sind

Wie der Tabelle 2 in Kapitel 5.3.2 entnommen werden kann, lassen sich potentielle Brutvorkommen einzelner planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet nicht vollkommen ausschließen. Für diese Arten sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 keine Gefährdungen von Individuen und ihren Entwicklungsstadien zu befürchten. Allerdings kann es im Einzelfall zu Verlusten von Brutplätzen und damit Fortpflanzungsstätten dieser Arten kommen, so dass ggf. Maßnahmen notwendig werden, damit sie auf andere geeignete Lebensräume ausweichen können (CEF-Maßnahmen). Nicht von vorne herein auszuschließen sind Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten Girlitz, Kuckuck und Star. Für diese Arten wird eine vollständige Erfassung der Brutvögel empfohlen, um zu überprüfen, welche der potentiellen Brutvogelarten tatsächlich auf der Untersuchungsfläche vorkommen.

6.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabenbereich sind Vorkommen der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus nicht vollständig auszuschließen. In Frage kommen vor allem Nutzungen von Quartieren im Bereich der Gebäude. Sollten die Gebäude oder auch Gehölzbereiche in Anspruch genommen werden, wird eine Betroffenheit der Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 verhindert. Beim Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG muss jedoch ggf. ein Ausgleich erfolgen, um einen Ausweichlebensraum zu schaffen. Daher wird auch für die Fledermäuse eine Bestandsaufnahme empfohlen, um mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten vorab genau klären zu können.

7. Zusammenfassung und Fazit

Südlich der Kullenhofstraße und nördlich der Hans-Böckler-Allee im Aachener Bezirk Laurensberg werden im Rahmen des Bebauungsplans 977 Möglichkeiten zur Erweiterung der Uniklinik RWTH Aachen geplant, um sowohl für den klinischen als auch den nicht-klinischen Bereich dem heutigen Raumbedarf Rechnung zu tragen. Die bestehende Bebauung soll langfristig durch eine modulare Bauweise ersetzt beziehungsweise ergänzt werden.

Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind und es damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen könnte.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen einiger artenschutzrechtlich relevanter Arten im Bereich der Vorhabenfläche denkbar sind. Unproblematisch sind dabei potentielle Vorkommen von Gastvögeln (Nahrungsgästen) oder nahrungssuchenden Fledermäusen. Das Angebot ähnlich oder besser strukturierter Lebensräume im Umfeld des Plangebiets ist im Vergleich zu den beanspruchten Flächen groß, so dass für diese Tiere Ausweichmöglichkeiten bestehen. Für diese Arten sind artenschutzrechtliche Konflikte somit auszuschließen.

Für die potenziell denkbaren Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Brutvogelarten und quartiernutzender Fledermäuse werden Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien vorgegeben, die ein Eintreten des Zugriffsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen. Auch eine Störwirkung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für diese Tiergruppen ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist für mehrere **planungsrelevante Vogelarten** eine potentielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** je nach Ausgestaltung des Eingriffes nicht sicher auszuschließen, nämlich für die Arten **Girlitz**, **Kuckuck** und **Star**.

Das Vorkommen **planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**, für die eine potentielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** nicht sicher auszuschließen ist, beschränkt sich nach Auswertung der vorhandenen Daten und aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung auf die **Zwergfledermaus** und die **Breitflügelfledermaus**.

Bei einem Vorkommen der genannten Arten könnte durch die Schaffung funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte vermieden werden. Zur Klärung der Notwendigkeit zur Durchführung dieser Maßnahmen ist eine **Erfassung der Arten**

zu empfehlen, in deren Rahmen überprüft wird, inwiefern sie tatsächlich im Plangebiet auftreten und ob sie hier auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Anhand der Erfassungsergebnisse kann dann auch eine abschließende Aussage zur tatsächlichen Betroffenheit sowie zur Notwendigkeit weiterer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und funktionserhaltender Maßnahmen getroffen werden.

Folgende **faunistische Untersuchungen** werden empfohlen:

1. **Erfassung der Avifauna:** Schwerpunkt: Überprüfung des Vorhabenbereichs und seines näheren Umfeldes auf Brutvorkommen der Arten des Offen- bzw. Halboffenlandes sowie der angrenzenden Gehölze. Untersuchungsumfang in Anlehnung an MKULNV (2017) und SÜDBECK et al. (2005): 5-6 morgendliche Begehungen (Revierkartierung) sowie 2 abendliche Begehungen (Eulen). Untersuchungszeitraum: März bis Juni.
2. **Erfassung der Fledermausfauna** unter besonderer Berücksichtigung der Quartiernutzung des Gebäudebestands im Rahmen von 5 Begehungen gemäß MKULNV (2017). Untersuchungszeitraum: März bis August.

Eine genaue Festlegung von Notwendigkeit und ggf. Umfang von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen.

Für die Richtigkeit:

Köln, 25.10.2022



Dr. Claus Albrecht
(ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H. G., & BERTHOLD, P. (1997). Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Endgültige Fassung, Oktober 2021.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKER, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>. Stand 20.04.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-(VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Lüttmann, J., Bettendorf, J., Heuser, R.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S. R.) u. BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., ANDTRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.